

GABOR SHOES AG

Compliance

Richtlinie der Gabor Shoes AG

Letzte Aktualisierung: 21.02.2022

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Was bedeutet Compliance und für wen gilt diese Richtlinie?	4
3. Pflicht zur Information	4
4. Generelle Grundsätze zum Verhalten	4
5. Chancengleichheit.....	5
6. Bestechungs- und Korruptionsverbot.....	5
7. Geschenke, Einladungen und Veranstaltungen	6
8. Interessenskonflikte vermeiden.....	6
9. Geldwäsche bekämpfen.....	7
10. Kontrolle von Export und Außenwirtschaft.....	7
11. Kunden/ -innen und Lieferanten /-innen.....	8
12. Schutz der Umwelt und Arbeitssicherheit	8
13. Datenschutz.....	8
14. Schutz und Einhaltung von Marken- und Geschmacksmusterrechten.....	9
15. Unternehmensvermögen schützen	9
16. Umgang mit Wettbewerbern	10
17. Spenden und Sponsoring	10
18. Verfahren bei Compliance-Verstößen.....	11
19. Meldung von Verstößen.....	11

1. Vorwort

Die Gabor Shoes AG hat sich in den mehr als sieben Jahrzehnten ihres Bestehens den Ruf eines vertrauenswürdigen und ehrlichen Unternehmens erarbeitet. Dieser gute Ruf, verbunden mit höchsten Ansprüchen an Qualität und Innovation, hat dazu beigetragen, dass aus Gabor eine der bekanntesten und beliebtesten Schuhmarken in Deutschland und in vielen ausländischen Märkten wurde. Wir wollen diese Stellung auch künftig wahren und weiter ausbauen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, soll diese Compliance-Richtlinie uns den richtigen Weg weisen – sowohl moralisch als auch rechtlich. Es werden darin elementare Verhaltensregeln innerhalb der Gabor Shoes AG und gegenüber Geschäftspartnern/ -partnerinnen und der Öffentlichkeit zusammengefasst.

Es wird erwartet, dass sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, ganz besonders auch die Führungskräfte der Gabor Shoes AG, zu jeder Zeit an die Regeln der Compliance-Richtlinie halten. Compliance sollte vorgelebt werden. Sie sichert nachhaltig unseren Geschäftserfolg, verringert Haftungsrisiken und schafft Vertrauen.

Rosenheim, den 21.2.2022

Achim Gabor, Vorstandsvorsitzender

2. Was bedeutet Compliance und für wen gilt diese Richtlinie?

Der englische Begriff „Compliance“ umfasst die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und internen Anweisungen. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter/ -innen sowie für die Organmitglieder der Gabor Shoes AG.

3. Pflicht zur Information

Es ist die Verantwortung aller Mitarbeiter/-innen, sich selbstständig über relevante Richtlinien, Gesetze, Vorschriften und interne Anweisungen zu erkundigen. Bei Unklarheiten sollten die Rechtsabteilung in Rosenheim, die zuständige Fachabteilung oder die im jeweiligen Land tätigen Juristen oder Juristinnen hinzugezogen werden.

Für Vorgesetzte ist es Pflicht, die Einhaltung dieser Richtlinie im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Für einzelne Regelungsbereiche dieser Richtlinie gibt es weitergehende bzw. detailliertere Anweisungen oder Vorgaben, die von den Mitarbeiter/-innen vollumfänglich zu beachten sind (z.B. Code of Conduct, Leitfaden zur Schadstoffprävention, Datenschutzrichtlinien und andere).

4. Generelle Grundsätze zum Verhalten

Zur Pflicht aller Mitarbeiter/-innen zählt:

- den Ruf der Gabor Shoes AG zu bewahren und zu fördern,
- das Einhalten der geltenden Gesetze, sowie der Vorschriften und internen Anweisungen im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- ein faires, respektvolles und vertrauenswürdiges Handeln bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen,
- geschäftliche Angelegenheiten von privaten Interessen angemessen zu trennen,
- sich selbst oder anderen Personen keine Vorteile zu verschaffen, die gegen das Recht verstoßen oder gegen die Interessen der Gabor Shoes AG sind,
- Vorgesetzte, die zuständige Fachabteilung oder den zuständigen Vorstand bei möglichen Verstößen unverzüglich zu informieren.

5. Chancengleichheit

Gabor wahrt den Grundsatz der Chancengleichheit. Benachteiligungen aus unter anderen, aber nicht ausschließlich, folgenden Gründen sind ausdrücklich untersagt:

- ethnische Herkunft
- Hautfarbe
- Geschlecht
- Religion
- politische Meinung
- Weltanschauung
- Nationale Abstammung
- Soziale Herkunft
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Identität

Besonderer Bedeutung kommt dies im Umgang mit Kollegen/ -innen, Mitarbeiter/-innen und Geschäftspartnern/ -innen sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeiter/-innen zu.

Es ist die Pflicht eines jeden Vorgesetzten, zur Bewertung von Mitarbeiter/-innen lediglich die Arbeitsleistung und das betriebliche Verhalten zu betrachten.

6. Bestechungs- und Korruptionsverbot

Korruption entspricht nicht unseren Unternehmenswerten, sie ist wettbewerbsschädigend und widerspricht den Grundsätzen des „fair play“. Darüber hinaus kann durch Korruption ein unnötiges Haftungsrisiko für die Gabor Shoes AG oder / und deren Mitarbeiter/-innen entstehen.

Somit ist es ausdrücklich untersagt:

- Amtsträger/ -innen aus dem In- und Ausland für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung persönliche Vorteile zu bieten, zu versprechen oder zu genehmigen.
- Mitarbeiter/-innen und Vertreter/ -innen von Unternehmen aus dem In- und Ausland rechtswidrige persönliche Vorteile zu bieten, zu versprechen oder zu genehmigen.
- anderen Personen bei rechtswidrigen Handlungen zu helfen.
- mit Hilfe von Dritten wie z.B. Angehörigen, Freunden, Agenten/ -innen, Berater/ -innen oder Vermittler /-innen rechtswidrige Handlungen verwirklichen zu lassen.
- ordnungswidrige persönliche Vorteile anzufordern oder zu akzeptieren.

Mitarbeiter/-innen, denen ordnungswidrige Vorteile angeboten wurden, haben dies dem/der Vorgesetzten, der Personalabteilung oder dem Vorstand zu melden.

7. Geschenke, Einladungen und Veranstaltungen

Da Einladungen und Geschenke zum gesellschaftlichen Miteinander und freundlichen Umgang beitragen, dürfen die Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG ihren Geschäftspartnern/ -innen Einladungen aussprechen und Geschenke machen. Auch die Annahme von Einladungen und Geschenken ist gestattet, sofern sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Es ist jedoch selbst der Anschein jeglicher Korruption zu vermeiden, daher sind folgende Regeln zu beachten:

- Einladungen und Geschenke, die offensichtlich oder vermutlich mit einer Erwartungshaltung an eine bestimmte Gegenleistung verknüpft sind, müssen von den Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG abgelehnt werden.
- Auch die Annahme von Einladungen und Geschenken, welche gegen Gesetze oder interne Weisungen verstoßen, ist untersagt.
- Das Einfordern von Zuwendungen ist den Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG nicht gestattet.

Das Gleiche gilt bei der Gewährung von Vorteilen.

Es ist gestattet und erwünscht, dass die Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG an Fachveranstaltungen teilnehmen oder diese durchführen.

Sofern sich Einladungen zu sozialen, gesellschaftlichen und Freizeit-Events im angebrachten Bereich bewegen, ist die Teilnahme erlaubt. Jedoch darf unter keinen Umständen der Eindruck entstehen, es könnten Interessen vermischt oder dem fairen Wettbewerb geschadet werden.

Im Zweifelsfall ist die Billigung des/der Vorgesetzten einzuholen oder sind Einladungen bzw. Geschenke abzulehnen bzw. dürfen nicht gewährt werden.

8. Interessenskonflikte vermeiden

Es gilt grundsätzlich eine strenge Trennung von privaten und geschäftlichen Interessen. Auch der reine Anschein eines Interessenkonflikts muss vermieden werden.

Aufträge in bestimmten Konstellationen dürfen somit erst erteilt bzw. die Tätigkeiten erst durchgeführt werden, wenn sie vorab von einem Mitglied des Vorstands der Gabor Shoes AG genehmigt wurden:

- Aufträge an nahestehende Personen wie Ehegatten/ -innen, Verwandte, Freunde/ -innen oder private Geschäftspartner /-innen,
- Aufträge an ein Unternehmen, in dem eine nahestehende Person beschäftigt ist,
- Aufträge an ein Unternehmen, an dem Mitarbeiter/-innen selbst oder eine nahestehende Person mit 5 % und mehr beteiligt ist,
- Nebentätigkeiten für ein Wettbewerbsunternehmen,
- Nebentätigkeiten für Geschäftspartner/ -innen.

Möchten sich Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG direkt oder indirekt mit 5 % oder mehr an einem wettbewerbsrelevanten Unternehmen beteiligen oder sollten sie bereits daran beteiligt sein, ist dies unverzüglich einem Vorstand der Gabor Shoes AG zu melden, um zu überprüfen, ob ein Interessenskonflikt vorliegen könnte.

9. Geldwäsche bekämpfen

Die Gabor Shoes AG arbeitet ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern/ -innen zusammen, welche sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und ausschließlich legale Finanzmittel verwenden.

Die Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG müssen alle gesetzlichen Vorschriften gegen Geldwäsche einhalten. Eventuelle auf Geldwäsche hindeutende Verdachtsfälle sind umgehend zu melden.

10. Kontrolle von Export und Außenwirtschaft

Die Gabor Shoes AG achtet ihre Position als international tätiges Unternehmen und hält sich somit an die für die Exportkontrolle einschlägigen Rechtsnormen des nationalen und internationalen Rechts.

Bezogen auf den Export unserer Produkte gilt eine strikte Durchführung aller Genehmigungserfordernisse. Des Weiteren müssen Export- und Unterstützungsverbote durchgehend eingehalten werden.

Sowohl der Export als auch der Import von Waren muss nach den aktuell geltenden Zollbestimmungen vollzogen werden.

11. Kunden/ -innen und Lieferanten /-innen

Es gilt sowohl für die Mitarbeiter/-innen der Gabor Shoes AG, als auch für deren Kunden/ -innen und Lieferanten/ -innen:

- sich an alle geltenden Gesetze zu halten
- Korruption zu unterlassen
- Menschenrechte zu achten
- Diskriminierung zu unterlassen
- die Gesetze und internationale Konventionen gegen Kinderarbeit zu befolgen
- die Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs zu beachten
- Export- und Importverbote sowie Embargobestimmungen einzuhalten
- die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter/-innen zu schützen
- die im jeweiligen Land relevanten Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und zum Datenschutz zu befolgen
- sicherzustellen, dass diese Punkte auch in der gesamten Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

12. Schutz der Umwelt und Arbeitssicherheit

Die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz sind von der Gabor Shoes AG einzuhalten und von allen Mitarbeitern/-innen an ihren Arbeitsplätzen umzusetzen.

13. Datenschutz

Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zur Durchführung der Geschäftsprozesse ist unausweichlich, um als international tätiges Unternehmen zu agieren.

Zu beachten ist eine sensible Handhabung aller Daten, insbesondere personenbezogener Daten, in allen Geschäftsprozessen. Die Mitarbeiter/-innen haben die Pflicht, Daten nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu erheben, zu nutzen und aufzubewahren. Das betrifft sowohl Mitarbeiter/-innen Daten

als auch Daten von Kunden/ -innen, Lieferanten/ -innen, Wettbewerbern/ -innen und sonstigen Personen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn der/die Betroffene vorab zugestimmt hat oder es aus anderen rechtlichen Gründen gestattet ist (z.B. berechtigtes Interesse).

Personenbezogene Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben werden, es gilt das Prinzip der Daten-Sparsamkeit.

Damit der effektive Datenschutz gewährleistet wird, hat die Gabor Shoes AG einen Datenschutzbeauftragten ernannt.

14. Schutz und Einhaltung von Marken- und Geschmacksmusterrechten

Als Markenhersteller in der Modebranche hat die Gabor Shoes AG ein großes Interesse daran, dass andere Unternehmen weder die Markenrechte Gabors unrechtmäßig für sich nutzen noch seine Designs und Produktentwicklungen kopieren. Bei Verstößen geht Gabor konsequent dagegen vor.

Gleichzeitig ist es unsere Pflicht, nicht die Rechte anderer Unternehmen zu verletzen. Es ist in unserer Branche üblich, Inspirationen und Impulse von Außen einzuholen. Jedoch ist es nicht zulässig, Geschmacksmuster durch zu ähnliche Designs zu verletzen oder Markenzeichen Dritter – bewusst oder unbewusst – zu nutzen.

Daher ist es die Pflicht jedes/r damit befassten Mitarbeiters/-in, sich so gut es irgend möglich ist, über geschützte Designmerkmale Dritter zu informieren und diese nicht in eigenen Entwürfen zu verwenden. Ebenso sind starke Anlehnungen, die als Geschmacksmuster-Verletzungen eingestuft werden könnten, zu vermeiden. Es drohen dem Unternehmen sonst erhebliche Konsequenzen wie z.B. die Vernichtung bereits produzierter Ware oder Werbemittel oder hohe Schadensersatzansprüche gegen Gabor.

15. Unternehmensvermögen schützen

Das Vermögen eines Unternehmens muss vor Verlust und Missbrauch geschützt werden. Dafür ist jede bzw. jeder Vorgesetzte in seinem Bereich eigenständig verantwortlich und hat eine entsprechende Organisation aufzubauen bzw. entsprechende Abläufe einzurichten. Darüber hinaus ist es verboten, das Unternehmensvermögen für private Zwecke zu verwenden.

Unternehmensvermögen muss ersichtlich, nachvollziehbar, wirtschaftlich sowie zu marktgerechten Konditionen eingekauft bzw. verkauft werden. Dabei dürfen

persönliche Interessen einzelner Mitarbeiter/-innen weder die Entscheidungen noch die wirtschaftlichen Transaktionen beeinflussen.

Vorhandenes Unternehmensvermögen oder Betriebsausstattung ist so effizient und schonend wie möglich zu nutzen.

Firmen- und geschäftsbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Aufgabengebiets angewendet werden und müssen vertraulich verarbeitet werden.

16. Umgang mit Wettbewerbern

Grundsätzlich sind immer alle relevanten Gesetze, insbesondere das Wettbewerbs- und das Kartellrecht zu befolgen.

Es ist untersagt, Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern auszutauschen oder abzusprechen.

Gegenüber Handelspartnern/ -partnerinnen dürfen unverbindliche Preisempfehlungen ausgesprochen werden, jedoch keine Verkaufspreise oder Preisuntergrenzen vorgeschrieben werden.

Zudem sind Vereinbarungen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung verboten.

Diese Vorgaben sind auch in der Verbandsarbeit zu berücksichtigen.

Erlaubt sind Industriestatistiken, die keine Erkennbarkeit einzelner Unternehmen aufweisen.

17. Spenden und Sponsoring

Die Gabor Shoes AG erbringt regelmäßig Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und Soziales oder unterstützt diese als Sponsor.

Bei Geldspenden bedarf es vorab einer Genehmigung des jeweils zuständigen Vorstands. Bei Sachspenden ist eine Genehmigung bis zum Einkaufswert bzw. Herstellkosten von 100 € durch den / die zuständige/n Hauptabteilungsleiter/ -in möglich, darüber hinaus ist die Genehmigung des jeweils zuständigen Vorstands einzuholen.

Die geltenden Gesetze und die bereits genannten Vorschriften zum Schutz des Unternehmensvermögens und zur Verhinderung von Korruption und Interessenskonflikten sind auch bei Sponsoring und Spendenleistungen zu beachten.

18. Verfahren bei Compliance-Verstößen

Bei Verstößen gegen die Compliance-Richtlinien können sich für ein/e Mitarbeiter/-innen folgende Konsequenzen ergeben:

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Schadenersatzansprüche der Gabor Shoes AG
- Geldstrafe und -buße
- Freiheitsstrafe

Verstößt die **Gabor Shoes AG** gegen die Compliance-Richtlinien können sich ergeben:

- Schadensersatzansprüche
- kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldbußen und Gewinnabschöpfung
- Image-Schädigung

19. Meldung von Verstößen

Bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen die Compliance-Richtlinien ist es die Pflicht jedes Mitarbeiters / jeder Mitarbeiterin, diese zu melden.

Eine Meldung kann über verschiedene Wege und auch anonym erfolgen:

- Meldung an den/die Vorgesetzten oder die zuständige Abteilung
- Meldung an die Personalabteilung
- Meldung an den zuständigen Vorstand
- Meldung über das Hinweisgebersystem der Gabor Shoes AG:
<https://gabor.integrityline.com/frontpage>

Rosenheim, den 21. Februar 2022

© Gabor Shoes AG